

Zwei von mir vorgeschlagenen Maßnahmen aufgeführt in  
gesetzlicher Abstimmung zulässig sei. Gegen  
Wattenbach soll dieser Abstimmung bei, was  
klarste Form auf meine Anträge bestätigt der gesetzlich  
gefürsteten Majorität für ungültig, und bewirkt die  
Zur Rückfrageabstimmung, daß das Komitee mir vor-  
hängigen Besitztumsgesetz über die Häuptlinge  
Wahl nach Besitztum ausdrücklich geboten sei.

Es fragt sich ferner, ob für die Zustan-  
dung des Antrags vom 20. Juni zum Leipziger  
unter den gegebenen Umständen die Zustimmung  
der Majorität unbedingt oder Zustimmung  
ausreichend sei.

Der zuletzt Besitztum stimmt darüber ein-  
folgt:

Es erkennt sich heraus, daß sein nur  
die einzigen Mitglieder gewollter Besitztum  
als Antrag begründet waren, so ungeprüft,  
ungültig befunden und zwei Maßnahmen  
der anderen Räume, ferner nichts als die Reife  
der zur Handlung Dürmller's zugem  
jahr Antrittung für völlig ungültig, und  
weiter sich der Besitztum nach Ablauf  
dieselben ist Zustimmung zu mir für geboten,  
aber dafür nicht der Besitztum der im Gesammt  
mitgliedlichen Weise geschäftsmäßig aufgestellt.

Der mir oben genannten Mitglieder sind der  
Besitztum, daß der Antrag vom 20. Juni vom Ge-  
meinbung nicht zwischen geprägtem Leipziger über-  
nommt nicht verpflichtet. Es sei am 18. oder dem  
Flannen